

§ 1 Bgld. L-UAG Ziele

Bgld. L-UAG - Gesetz über die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
 2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts sowie
 3. der Kultur- und Naturlandschaft
- erreicht werden.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at